

PENSIONIERUNG WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN STEHEN AN

Planung schafft Sicherheit

In der Schweiz gilt heute ein gesetzliches Rentenalter von 65 Jahren für die Männer. Bei den Frauen wird das Referenzalter derzeit schrittweise erhöht bis es im Jahr 2028 dann ebenfalls 65 Jahre beträgt. Viele legen ihre Erwerbstätigkeit jedoch bereits vorher nieder oder arbeiten über das ordentliche Pensionsalter hinaus weiter. Die Tendenz zu einer Flexibilisierung in der Altersvorsorge hat in den letzten Jahren zugenommen. Mehr Gestaltungsspielraum bedeutet gleichzeitig aber auch mehr Entscheidungen, die Sie hinsichtlich der Pensionierung treffen müssen. Die Erwerbsaufgabe ist ein einmaliger Schritt in Ihrem Leben. Weil Sie deswegen nicht auf persönliche Erfahrungen zurückgreifen können, ist es umso wichtiger, dass Sie sich auf diesen Schritt hin gut vorbereiten. 5 bis 10 Jahre vor dem geplanten Pensionierungszeitpunkt haben Sie in der Regel noch genügend Zeit, die Weichen in die gewünschte Richtung zu stellen.

Budget im Alter

Ein zentrales Element in der Pensionierungsplanung ist das Budget. Denn nur, wenn Sie Ihre Ausgaben kennen, können Sie auch den entsprechenden Kapitalbedarf herleiten. Zu wissen, dass für den Ruhestand voraussichtlich genügend Kapital vorhanden ist, gibt Ihnen Sicherheit und ein gutes Gefühl. Erstellen Sie bereits vor der Pensionierung ein Budget, damit Sie die Lebenshaltungskosten nach der Erwerbsaufgabe besser abschätzen können. Auf der Einnahmenseite stehen die lebenslänglichen Rentenleistungen aus der 1. und 2. Säule. Die Idee des 3-Säulen-Systems zielt darauf ab, dass die Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Pensionskasse zusammen etwa 60% Ihres bisherigen Erwerbseinkommens ergeben sollten. Doch oftmals wird dieses Niveau nicht erreicht. Für die Weiterfinanzierung des gewohnten Lebensstandards wird daher zusätzliches Kapital benötigt. Mit den freiwillig einbezahlten Geldern in die Säule 3a und gegebenenfalls den weiteren Ersparnissen kann die Lücke finanziert werden.

Flexibler AHV-Rentenbezug

Die erstmalige Rentenzahlung der AHV findet oftmals mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters statt. Sie können den Bezugszeitpunkt der AHV-Rente jedoch losgelöst von Ihrer Erwerbsaufgabe festlegen. Die Altersrente kann unter Inkaufnahme einer Kürzung auch bereits ab Alter 63 bezogen werden. Aufgrund der lebenslangen Kürzung lohnt sich ein Vorbezug in der Regel nur, wenn Sie von einer eingeschränkten Lebenserwartung und somit einer reduzierten Rentenbezugsdauer ausgehen. Frauen mit den Jahrgängen 1969 und älter gehören mit der im Jahr 2024 eingeführten AHV-Reform zur sogenannten Übergangsgeneration. Sie

können die AHV-Rente bereits mit 62 Jahren beziehen und profitieren zudem von reduzierten Kürzungssätzen beim Vorbezug der Rente. Wer über das Rentenalter hinaus erwerbstätig bleibt, kann den AHV-Rentenbezug auch um bis zu maximal 5 Jahre aufschieben. Die Dauer des Aufschubs muss vorgängig nicht festgelegt werden. Je später der Bezug erfolgt, desto höher fällt die Altersrente aus. Ob sich ein Aufschub lohnt, hängt im Endeffekt von der Lebenserwartung und der Steuerbelastung ab. Durch die Einführung der Reform «AHV 21» ist es nun auch möglich, Teilrenten vorzubeziehen oder Teilrenten aufzuschieben.

Umwandlungssatz bestimmt Rentenhöhe

Die Höhe der Altersleistung aus der 2. Säule hängt einerseits vom angesparten Altersguthaben per Pensionierungszeitpunkt und andererseits vom massgebenden Umwandlungssatz ab. Je höher der Umwandlungssatz, desto höher fällt Ihre Altersrente aus. Bei einem Umwandlungssatz von beispielsweise 5.5% erhalten Sie pro 100'000 Franken Guthaben eine lebenslange Altersrente von jährlich 5'500 Franken (100'000 Franken x 5.5% = 5'500 Franken). Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt den Umwandlungssatz bei Einkommen von jährlich bis zu rund 91'000 Franken vor. Die damit berechnete Rente ist garantiert und darf nach heute geltenden Bestimmungen bis zum Lebensende nicht gekürzt werden. Bei Lohnanteilen darüber ist jede Pensionskasse bei der Festlegung dieser wichtigen Kennzahl frei. Aufgrund der tiefen Zinserträge und der zunehmenden Lebenserwartung reduzieren die Pensionskassen seit einiger Zeit ihre Umwandlungssätze für diesen sogenannten überobligatorischen Teil. Tiefere lebenslängliche Altersrenten aus der 2. Säule sind die Folge.

Rente oder Kapital

Ihr angespartes Altersguthaben in der Pensionskasse können Sie entweder als Rente oder zumindest teilweise in Kapitalform beziehen. Beide Bezugsformen haben Vorteile, aber auch Nachteile. Während Sie die Rente zu 100% als Einkommen

	Rentenbezug	Kapitalbezug
Sicherheit	Lebenslang garantiertes Einkommen	Einkommen abhängig von der Anlagestrategie
Flexibilität	Eingeschränkt, Rentenhöhe ist fix	Vorhanden, abhängig von der Anlagestrategie
Finanzielle Kenntnisse	Nicht notwendig	Zeit und Interesse sollten vorhanden sein, ansonsten an Experten delegieren (Kosten!)
Absicherung der Hinterbliebenen	Ehepartner erhält Hinterlassenenleistungen, nicht verbrauchtes Kapital verfällt	Nicht benötigtes Kapital geht an die Erben
Lebenserwartung	Lange Rentenbezugsdauer bei hoher Lebenserwartung	Kapitalbezug bei eingeschränkter Lebenserwartung

versteuern müssen, wird der Kapitalbezug nur einmalig bei der Auszahlung zu einem wesentlich tieferen Steuersatz besteuert. Doch es gibt wichtigere Kriterien als die Steuern, auf welche Sie sich für Ihren Entscheid abstützen sollten. Ihre Entscheidung bezüglich die Bezugsform Ihrer Altersleistung kann in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden. Lassen Sie sich deshalb bei Unklarheiten von einer unabhängigen Fachperson umfassend beraten.

Frühpensionierung

Die gesundheitliche Verfassung oder das schwierige Arbeitsumfeld – die Gründe für eine Frühpensionierung können unterschiedlich sein. Doch wer vorzeitig in Rente gehen möchte, der benötigt entsprechende finanzielle Mittel. Durch die frühere Erwerbsaufgabe fehlt nicht nur das Lohneinkommen, auch die zu erwartenden Rentenleistungen fallen tiefer aus. Zudem müssen Sie bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters weiterhin AHV-Beiträge als nichterwerbstätige Person leisten, was das Budget zusätzlich belastet. Die Leistungseinbusse in der 2. Säule kann bei vielen Pensionskassen mittels freiwilligen, steuerlich abzugsfähigen Einkäufen kompensiert werden. Zudem bieten vereinzelte Vorsorgeeinrichtungen Überbrückungsrenten an, mit welchen die Lücke bis zum Bezug der AHV-Rente finanziert werden kann. Wer Einzahlungen in die Pensionskasse tätigt und später allenfalls teilweise Kapital beziehen möchte, der muss eine 3-jährige Sperrfrist nach dem letzten Einkauf beachten. Durch eine weitsichtige Planung von freiwilligen Einkäufen lassen sich rasch einige tausend Franken Steuern sparen. Erkundigen Sie sich vor dem Einkauf über die finanzielle Verfassung Ihrer Pensionskasse und über die Auswirkungen auf die Risikoleistungen. Oftmals haben freiwillige Einkäufe keinen Einfluss auf Ihre Invalidenrente oder auf die Hinterbliebenenrente bei einem Todesfall. Grundsätzlich sollte eine Frühpensionierung vorgängig seriös geprüft werden. Die finanziellen Folgen sind oftmals grösser als angenommen. Als weniger teure Alternative bietet sich allenfalls eine schrittweise Pensionierung an, bei welcher das Arbeitspensum in 1 bis 2 Schritten sukzessive reduziert wird.

Der Finanzbutler – Ihr Pensionierungsspezialist

Die Pensionierung ist ein wichtiger Schritt in Ihrem Leben. Eine gute Vorbereitung und Planung ist entsprechend wertvoll – nicht nur für Ihr Gefühl, sondern auch für Ihre Finanzen. Ich bin spezialisiert auf individuelle und umfassende Pensionierungsplanungen. Wünschen Sie sich einen unabhängigen Berater, der sich seriös und vertieft mit Ihrer Situation auseinandersetzt und Ihnen verständliche Empfehlungen abgibt? Dann sind Sie bei mir richtig. Bei einem kostenlosen Erstgespräch lerne ich Sie gerne kennen und zeige Ihnen meine Vorgehensweise auf.

Weitere interessante Merkblätter:

- [Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung](#) – rechtzeitig vorsorgen lohnt sich!
- [Konkubinatsvertrag](#) – Verzicht auf Trauschein erfordert Planung
- [Säule 3a](#) – Altersvorsorge und Steuerersparnis in einem
- [Die Hypothekendarlehenfinanzierung](#) – ein wichtiger Schritt zu Ihrem Eigenheim

Säule 3a

Damit Sie sich Ihren gewohnten Lebensstandard nach der Pensionierung finanzieren können, reichen die Leistungen aus der 1. und 2. Säule in den meisten Fällen nicht aus. Deshalb ist es empfehlenswert, frühzeitig mit dem freiwilligen Aufbau einer 3. Säule zu beginnen. Im Alter werden Sie froh sein, das zunehmend tiefere Renteneinkommen aus der Pensionskasse mit der privaten Altersvorsorge der Säule 3a zumindest teilweise ausgleichen zu können. Durch die regelmässigen Einzahlungen sorgen Sie nicht nur für das Alter vor, sondern sparen gleichzeitig Steuern. Weitere lesenswerte Informationen zu diesem wichtigen Thema finden Sie auf dem separaten Merkblatt «Säule 3a – Altersvorsorge und Steuerersparnis in einem».

Reform der Altersvorsorge

Unsere Altersvorsorge ist regelmässig Gegenstand von politischen Debatten. Anpassungen sind unter anderem aufgrund der demografischen Entwicklung zwingend notwendig. Die Anzahl Erwerbstätiger, die eine AHV-Altersrente finanzieren, nehmen fortlaufend ab. Vereinfacht gesagt: Immer weniger beitragspflichtige Erwerbstätige stehen immer mehr bezugsberechtigten Rentnern gegenüber. Verschärfend kommt dabei hinzu, dass die Lebenserwartung in den vergangenen Jahrzehnten angestiegen ist. Dies führt zunehmend zu einer längeren Rentenbezugsdauer und folglich zu einem höheren Kapitalbedarf der AHV. Die Einführung der 13. AHV-Rente wird diesen Kapitalbedarf noch weiter erhöhen. Auch wenn die letzte Reform der AHV noch vor nicht so langer Zeit in Kraft getreten ist, werden weitere Anpassungen in der 1. Säule in den kommenden Jahren notwendig sein. Dringender zeigt sich aktuell jedoch der Reformbedarf innerhalb der beruflichen Vorsorge. Die letzte BVG-Reform wurde im September 2024 vom Stimmvolk abgelehnt. In welche Richtung der erneute Anlauf gehen wird, werden die kommenden Monate zeigen. Die Zeit für eine Reform drängt.

Dönni Finanzbutler GmbH

Mittlere Bahnhofstrasse 10, 8853 Lachen
Tel. 055 525 83 40 / doenni@derfinanzbutler.ch
www.derfinanzbutler.ch